

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden
- Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
be – dr

Datum
10.01.2022

Aktuelle Nachrichten zum Thema Corona-Virus vom 10.01.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende aktuelle Informationen zum Thema „Corona-Virus“ übermitteln wir Ihnen:

I.

Treffen des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder am 07.01.2022 zu weiteren Verschärfungen von Corona-Maßnahmen und Verkürzung von Quarantäne

Am 07.01.2022 hat Bundeskanzler Olaf Scholz, MdB, mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder die Corona-Lage beraten. Mit ihrem Beschluss (**Anlage 1**) setzen sie die bereits umgesetzten Kontaktbeschränkungen fort und verschärfen sie insbesondere im Bereich der Gastronomie. Ein weiterer zentraler Punkt der Beschlüsse ist die Fristverkürzung von Quarantäne für Kontaktpersonen bzw. Isolation für Infizierte/Personen mit Symptomen. Diese Fristverkürzung wird als notwendig erachtet, um Personalausfälle insbesondere im Bereich der kritischen Infrastruktur auf ein Minimum zu reduzieren. Damit wurden die Empfehlungen des Expertenrats aufgegriffen.

Die Umsetzung der Maßnahmen liegt wiederum in den Händen der Länder.

Auf die zentralen Ergebnisse möchten wir hinweisen:

Neu: FFP2-Masken beim Einkaufen und im ÖPNV (Nr. 1)

Beim Einkaufen und bei Nutzung des ÖPNV werden FFP2-Masken dringend empfohlen. Es ist zu vermuten, dass viele Länder nun, soweit nicht bereits geschehen, eine FFP2-Maskenpflicht in diesen Bereichen einführen.

Neu: In der Gastronomie 2G-Plus (Nr. 4)

Im Bereich der Gastronomie soll der Schutzstandart von 2G auf 2G-Plus erhöht werden. Dabei sollen Personen, die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, keinen aktuellen Antigen-schnell-Test benötigen.

Neu: Verzicht auf Quarantäne für Geboosterte und Reduzierung von Fristen der Isolation Infizierter; Schul- und Kita-Kinder (Nr. 8)

Künftig sollen symptomfreie, nichtinfizierte Kontaktpersonen, die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, von der Quarantäne ausgenommen werden. Andere Kontaktpersonen müssen für 10 Tage in Quarantäne mit einer „Freitest-Option“ durch PCR- oder Antigen-Schnelltest nach 7 Tagen. Die Fristen der Isolation Infizierter werden für Beschäftigte in Krankenhäusern u. ä. verkürzt auf 7 Tage nach „Freitesten“ durch einen PCR-Test. Die Quarantänefrist für Schul-und Kitakinder, die asymptomatische und nichtinfizierte Kontaktpersonen sind, wird auf 5 Tage festgesetzt, unter der Voraussetzung eines abschließenden negativen PCR- oder Antagenschnelltests.

Fortsetzung der Kontaktbeschränkungen (Nr. 2 und 7)

Die 10-Personen-Regel bei privaten Zusammenkünften und die 2G-Regel für den Kulturbereich werden aufrechterhalten. Bars und Kneipen stehen unter besonderer Beobachtung. Das Verbot des Betriebs von Clubs und Discotheken bleibt bestehen.

Einführung einer allgemeinen Impfpflicht (Nr. 10)

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und -chefs halten eine allgemeine Impfpflicht für erforderlich.

Überbrückungshilfe und Sonderfonds (Nr. 14)

Bund und Länder wollen die bestehenden Überbrückungshilfen hinsichtlich erhöhter Personal-und Sachkosten anpassen (**Anlage 2**).

Umsetzung

Die beschlossenen Maßnahmen können auf der Grundlage des geltenden Bundesrechts, insbesondere des aktuell geltenden Infektionsschutzgesetzes durch die Landesregierungen umgesetzt werden. Die Landesregierungen werden hierzu, soweit nicht bereits gleiche oder schärfere Regelungen gelten, ihre Landesverordnung in den nächsten Tagen anpassen.

Das Land Sachsen-Anhalt hat eine Protokollerklärung zum Beschluss abgegeben. Damit bleibt es in Sachsen-Anhalt zunächst bei den bei den derzeit geltenden Corona-Regeln im Land. Das heißt: In der Gastronomie wird nicht zusätzlich auf Tests für Genesene und Geimpfte, also das 2G-Plus-Modell, gesetzt. Die derzeit geltende Landesverordnung soll wie geplant bis zum 18.01.2022 in Kraft bleiben.

Am 24.01.2022 wollen Bund und Länder erneut zusammenkommen und die Lage beraten.

II.

Schulbetrieb zu Schulbeginn des neuen Jahres Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.01.2022

Zum Schulbeginn im neuen Jahr hat die Kultusministerkonferenz KMK bekräftigt, dass das Präsenzlernen weiterhin höchste Priorität hat. Die KMK hat am 05.01.2022 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die sich ausbreitende Omikron-Variante des SARS-CoV-2-Virus stellt eine neue Herausforderung für die gesamte Gesellschaft dar. Da die Variante der aktuellen Datenlage zufolge deutlich infektiöser als die Delta-Variante zu sein scheint, könnte in den kommenden Wochen unter Umständen ein sehr dynamisches Infektionsgeschehen eintreten. Allerdings gibt es deutliche Hinweise, dass eine mögliche Erkrankung milder verläuft.
2. Die Kultusministerinnen und Kultusminister der Länder bekräftigen auch vor diesem Hintergrund ausdrücklich den gemeinsamen Beschluss vom 09.12.2021. Das Präsenzlernen hat auch unter dem Eindruck der Omikron-Variante höchste Priorität, damit Bildungschancen weitestgehend sichergestellt und psychosoziale Folgeschäden bei Kindern und Jugendlichen verhindert bzw. erkannt werden können. Das vom Bundesverfassungsgericht kürzlich hervorgehobene Recht der Kinder und Jugendlichen auf schulische Bildung gilt es daher zu wahren.
3. Die Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen sowie die hohen Impfquoten unter den an Schulen Beschäftigten zeugen von einem außerordentlichen Verantwortungsbewusstsein der Akteure. Zugleich betonen die Kultusministerinnen und Kultusminister der Länder erneut ihre Erwartungshaltung gegenüber allen Erwachsenen, sich und ihre Kinder durch Impfungen zu schützen. Um das Infektionsgeschehen unter Kindern und Jugendlichen weiter einzugrenzen, sollen Impfangebote in der Altersgruppe ab 12 Jahren – soweit dies noch nicht erfolgt ist – noch stärker ausgebaut werden. Für Kinder zwischen 5 und 11 Jahren erwarten die Kultusministerinnen und Kultusminister von den zuständigen Stellen eine weitere Präzisierung der Impfempfehlungen.
4. Neben Erst- und Zweitimpfungen stellen insbesondere auch Auffrischungsimpfungen einen wesentlichen Baustein des Infektionsschutzes dar. Die Kultusministerinnen und Kultusminister begrüßen vor diesem Hintergrund die deutliche Positionierung des Bundes zum Thema Booster-Impfungen für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren und betonen die Notwendigkeit klarer rechtlicher Regelungen sowie eines flächendeckenden Angebots in allen Ländern.
5. Wenngleich Schulen durch umfassende Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen gesamtgesellschaftlich Verantwortung übernehmen, wird die neue Dynamik des Pandemiegeschehens auch dort zu spüren sein. Um das Lehren und Lernen und zugleich die Betreuung von Schülerinnen und Schülern in den Schulen weiterhin sicherstellen zu können, regen die Kultusministerinnen und Kultusminister der Länder eine Überarbeitung der Quarantäneregeln für Schülerinnen und Schüler und das schulische Personal im Sinne einer Gleichbehandlung der Schulen mit den zur Kritischen Infrastruktur zählenden Einrichtungen an. Die Aufrechterhaltung des Schulbetriebs ist für Kinder und Jugendliche systemrelevant und darüber hinaus eine Grundlage für die Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit anderer Kritischer Infrastrukturen.
6. Das Infektionsgeschehen an Schulen kann durch Testungen auch der immunisierten Schülerinnen und Schüler sowie des Personals insbesondere an den weiterführenden Schulen zusätzlich kontrolliert und eingedämmt werden.

Pressemitteilung des Bildungsministeriums Sachsen-Anhalt vom 05.01.2022

Bildungsministerin Feußner begrüßt den Beschluss der KMK. Die Pressemitteilung des Bildungsministeriums Sachsen-Anhalt vom 05.01.2022 ist als **Anlage 3** beigelegt.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Becker

Anlagen